Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 2658.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1845., betreffend die Bestätigung des unterm 5. April d. J. notariell vollzogenen Statuts der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 15. August d. J. will Ich dem in Stettin unter dem Namen „Preußische National-Versicherungsgesellschaft" gebildeten Vereine, welcher den Zweck hat, Versicherungen gegen See-, Strom- und Feuersgefahr zu übernehmen, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843. die Rechte einer Aktiengesellschaft verleihen und das, unter dem 5. April d. J. notariell vollzogene Statut derselben nebst den angehängten Assekuranz-Ordnungen hierdurch, jedoch mit folgenden Maaßgaben bestätigen.

1) im zweiten Satz des §. 5. des Statuts ist zwischen den Worten „Gesellschaft" und „aufgelöst", einzuschalten: „vorbehaltlich der Genehmigung des Staats";

2) im ersten Absatz des §. 34. des Statuts ist hinter dem Zitat: „Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 167. und folgende, noch einzuschalten, „Titel 30. §. 50—56.";

3) der dritte Absatz des §. 34. des Statuts, welcher unstatthafte Bestimmungen über den Instanzenzug bei dem schiedsrichterlichen Prozeßverfahren enthält, soll mit Weglassung des ersten Satzes so lauten:

   „Von dieser schiedsrichterlichen Entscheidung findet alsdann noch die Berufung an das hiesige Königliche See- und Handelsgericht im vorschriftsmäßigen Rechtsgange Statt";

4) dem §. 40. des Statuts ist folgender Zusatz zu geben:

   „Die Legitimation der Direktoren wird auf gleiche Weise, wie (nach §. 54.) die des Verwaltungsrathes, durch Ausfertigung des notariellen Protokolls über ihre Ernennung geführt.

5) in §. 24. des Anhangs A. sollen die Worte: „die mit dem Schiffs-Journal übereinstimmen" wegfallen und statt dessen gesagt werden: „Die mit dem Schiffsjournal nicht in Widerspruch stehen."

Nach der Berichtigung dieser Punkte ist das hierbei zurückfolgende Statut mit seinen

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1845.

seinen Anhängen und dieser Order durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh, Flottwell und Uhden.

Statuten
für
die Preußische National-Versicherungsgesellschaft.

Erster Abschnitt.
Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Durch den gegenwärtigen Vertrag ist unter der Firma:

Preußische National-Versicherungsgesellschaft

ein Verein von Aktionairen zu einer Gesellschaft zusammengetreten, die den Zweck hat, nach näherer Bestimmung dieses Statuts, Versicherungen

gegen Seegefahr,
Stromgefahr und
Feuergefahr

zu übernehmen.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten wie angegeben firmiren, und sich des Siegels, welches die obige Firma führt, bedienen.

§. 2.

Das Domizil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten. Uebernimmt sie Wechselverbindlichkeiten, so ist gegen sie zwar der Wechselprozeß zulässig, die Exekution findet jedoch nur in das Vermögen der Gesellschaft statt.

§. 3.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von

Drei Millionen Thaler Preußisch Kurant,

welches in 7500 Aktien, jede zu 400 Thaler, vertheilt und zusammengebracht wird.

Auf

Auf jede dieser Aktien werden 25 Prozent baar eingeschossen, über den Rest unverzinsliche Solawechsel auf vierwöchentliche Kündigung ganz oder theilweise zahlbar an die Order der Firma ausgestellt. Für den Betrag dieser Solawechsel ist jeder Aktionair wechselmäßig verhaftet, auch wenn er sonst nicht wechselfähig wäre. Wer die ihm ganz oder theilweise gekündigten Wechsel bis spätestens innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht einlöst, giebt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Aktionair seines Rechts auf die Aktie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die Aktie von der Direktion durch einen Mäkler öffentlich meistbietend verkauft, und der frühere Aktionair ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich.

§. 4.

Die Gesellschaft tritt ins Leben, sobald mindestens 1,500,000 Thaler Preußisch Kurant gezeichnet sind und die Genehmigung des Staats ertheilt ist. Bis zur Höhe von zwei Millionen werden die Zeichnungen pari angenommen. Zeichnungen für die dritte Million werden zwar angenommen, doch bleibt der Beschluß vorbehalten, zu welchem Kurse dieselben ausgegeben werden sollen.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 25 Jahre festgesetzt, welche mit dem Tage beginnen, wo die Genehmigung des Staats ertheilt ist. Im Laufe der ersten 25 Jahre oder einer etwanigen Prolongation, kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schlußrechnung der wahrscheinliche Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre, und in einer besondern, mit Angabe des Zwecks zusammenberufenen Generalversammlung ⅔ der erschienenen Aktionaire für die Auflösung der Gesellschaft stimmen.

§. 6.

Die Aktien können nur mit Genehmigung der Gesellschaft verpfändet werden. Im Fall eines Arrestschlages oder einer Exekution steht der Direktion das Recht zu, die Aktien durch einen vereideten Mäkler an der Börse verkaufen zu lassen. Der Erlös muß dann zur richterlichen Gewahrsam abgeliefert werden.

§. 7.

Der Verkauf der Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Raths und an solche Personen zulässig, welche als Mitglieder der Gesellschaft anzunehmen, in keiner Weise bedenklich ist. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrath unbedingt und ohne, daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben, zu.

Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Aktionair seine Wechsel zurückgegeben, und an deren Stelle die des neuen Aktionairs angenommen.

§. 8.

Die Aktien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer, auf einen bestimmten, namentlich darin benannten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen. In diesem Aktienbuch werden auch die mit Genehmigung des Verwaltungsraths vorgenommenen Veräußerungen, die Verpfändungen oder Beschlagnahmen (confr. §. 6.) einzelner Aktien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und Wechseln trägt jeder Aktionair.

Zweiter Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Durch Einzahlung des nach §. 3. bestimmten Einschusses, durch Ausstellung der Wechsel und durch Annahme der letztern Seitens des Verwaltungsraths wird Jemand Aktionair der Gesellschaft und erlangt dadurch ein Recht auf 4 Prozent Zinsen seines ersten baaren statutenmäßigen Einschusses, soweit der nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse sich ergebende Ueberschuß die Mittel dazu gewährt, und auf die zu vertheilenden Dividenden, und erhält außerdem ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft nach Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

Spätere Einschüsse der Aktionaire werden nicht verzinset.

§. 10.

Von der jährlichen reinen Einnahme der Gesellschaft werden zunächst die Zinsen des ersten Einschusses bezahlt. Der dann verbleibende Gewinn wird in den ersten zwei Jahren ganz, in den folgenden Jahren aber die Hälfte so lange zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser die Summe von 300,000 Thalern erreicht hat. Es wird daher in den ersten zwei Jahren von dem Gewinne nichts, nach Ablauf dieses Zeitraums die Hälfte des Gewinnes bis zur Ansammlung des Reservefonds auf 300,000 Rthlr.; nachdem diese Summe erfüllt ist, der ganze Gewinn jährlich an die Aktionaire als Dividende vertheilt. Diese Dividendenzahlungen werden aber, wenn die jährlichen Einnahmen zur Deckung der Schäden nicht hinreichen, und der Reservefonds angegriffen werden muß, bis dahin suspendirt, daß der Reservefonds wieder die frühere Höhe von 300,000 Rthlr. erreicht hat. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu.

Neue Einschüsse können nicht eher von den Aktionairen verlangt werden, als bis der Reservefonds absorbirt und die Hälfte des ersten baaren Einschusses durch Schadenansprüche verloren gegangen ist.

§. 11.

Die Auszahlung der Zinsen und der Dividende erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin oder auch in mehreren an-

anderen großen Städten, wenn der Verwaltungsrath es für zweckmäßig halten sollte, durch die nach §. 51. dieser Statuten öffentlich zu benennenden Agenten oder Banquiers. Den Aktien werden Kupons und Dividendenscheine beigegeben.

Den Produzenten dieser Kupons und Dividendenscheine ist die Direktion oder die an anderen Plätzen dazu ernannten Häuser als zum Empfang der Zinsen und Dividenden für legitimirt anzusehen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 12.

In den Aktien ist auf das Statut verwiesen und kann sich deshalb kein Aktionair mit Unwissenheit des Inhalts entschuldigen. Jeder Aktionair erhält bei Aushändigung seiner Aktien ein Exemplar der Statuten unentgeltlich.

§. 13.

Sobald ein Aktionair fallit wird, — und für fallit ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder dem kaufmännische Kuratoren bestellt sind, oder gegen den Wechselexekution vollstreckt ist, oder der auf ein moratorium provozirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf, und die Masse hat kein Recht, sie fortzusetzen. Der Fallit, die Konkursmasse oder ihre Kuratoren sind vielmehr verpflichtet, innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungsunfähigkeit erklärt ist, auf vorangegangene Aufforderung des Verwaltungsraths nach Maaßgabe des §. 7. dieser Statuten den von dem Verwaltungsrath genehmigten Verkauf der Aktien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien des Falliten nach Maaßgabe des §. 6. verkaufen und den Erlös zur richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen. Wird die Einlieferung der Aktien verweigert, so ist die Direktion befugt, dieselben nebst dazu gehörigen Kupons und Dividendenscheinen für null und nichtig zu erklären.

Die Annullirung der Aktien wird durch einmalige Einrückung in die hiesige Zeitung, die Allgemeine Preußische Zeitung und die Börsennachrichten von der Ostsee, so lange die letzteren bestehen, bekannt gemacht.

§. 14.

Verstirbt ein Aktionair mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrathes als Aktionaire nicht anzunehmen sind, so steht es der Direktion frei, wenn die Erben nicht binnen 6 Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, qualifizirte Käufer nachweisen, den öffentlichen Verkauf der Aktien durch einen vereideten Mäkler meistbietend zu bewirken. Der Erlös wird dann, nach Abzug aller der Gesellschaft an den Verstorbenen zustehenden Forderungen an die Erben abgeliefert.

Wegen Annullirung der Aktien, wenn die Erben die Auslieferung derselben weigern sollten, gilt dasselbe, was im §. 13. bei eintretender Insolvenz eines Aktionairs bestimmt ist.

A. Ver=

A. Versicherung gegen Seegefahr.

§. 15.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Versicherten werden zunächst nach etwanigen besonderen Festsetzungen der Polize, dann nach den Bestimmungen des Anhangs A. zum Statut §. 1. bis 32. beurtheilt. Wenn beide den Fall nicht berühren, so unterwirft sich bei Versicherungen für Seegefahr, welche sich auf Schiffe und Waaren beziehen können, die Gesellschaft in Hinsicht aller großen Havarie, so weit sie vor Preußischen Gerichten aufgemacht werden, den Preußischen Landesgesetzen, in allen übrigen Beziehungen aber der Hamburger Assekuranz und Havarie-Ordnung vom 10. September 1731., sowie den geschriebenen Usanzen und Gewohnheiten der Hamburger Börse, dergestalt jedoch, daß, wo sie zweifelhaft oder nicht ausreichend sind, die Vorschriften des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. Abschnitt XII. und XIII. entscheiden.

§. 16.

Die Prämie muß bei Schließung der Assekuranz bezahlt werden, und ehe sie nicht bezahlt ist, tritt der Versicherungsvertrag nicht ins Leben. Werden die Prämien in einzelnen Fällen kreditirt, so ist dies Sache der Vereinigung zwischen der Direktion und dem Versicherten.

§. 17.

Hat die Gesellschaft von einem insolvent gewordenen Versicherten Prämien für laufenden Risiko zu fordern, so ist dieser Risiko stillschweigend aufgekündigt und erhält nur dann seine Gültigkeit wieder, wenn die Kuratoren der Masse die Prämie sogleich vergüten.

B. Versicherungen gegen Stromgefahr.

§. 18.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen für alle Waaren ohne Unterschied, mit Ausnahme der Waaren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist. Ob und in wiefern auf

Schießpulver, Schwefel, Schwefelsäure, Theer, Heu, Stroh, Terpentin, Terpentinöl, Vitriolöl, Zündhölzer und chemische Feuerzeuge,

Versicherungen angenommen werden können, hat die Direktion in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Sind zur Ein-, Aus- und Durchfuhr verbotene Waaren bei der Gesellschaft versichert, ohne daß die Eigenschaft derselben bekannt war, so verliert der Versicherte sein Recht auf Ersatz des Schadens und der Fiskus tritt an seine Stelle.

§. 19.

Aller Schaden, der überhaupt Gegenstand des Ersatzes bei der Versicherung gegen Stromgefahr sein kann, wird nach den folgenden speziellen Bestimmun-

mungen im Anhange, in soweit die Polize nichts Entgegenstehendes enthält, festgestellt.

§. 20.

Die Zahlung der versicherten Summe geschieht bei totalen Schäden einen Monat nach erfolgtem Nachweise des Schadens, bei nicht totalen Schäden 14 Tage nach erfolgter Regulirung des Schadens hier in Stettin, und zwar gegen Uebergabe der mit einer Quittung ohne Vorbehalt versehenen Police, oder des Frachtbriefes, oder des Ladescheins, auf welchem die Versicherung bemerkt ist.

§. 21.

Nach Perfektion des Versicherungsvertrages geht die Verbindlichkeit der Gesellschaft von dem Zeitpunkte an, wo die Waare vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft hört dagegen auf

1) während der Reise, wenn eine freiwillige, nicht nothwendige Ausladung der Waare eintritt (confr. §. 19);
2) nach beendigter Reise, wenn die Waare das Land berührt, oder nach Ankunft am Bestimmungsorte innerhalb spätestens 14 Tage nicht ausgeladen ist.

C. Versicherungen gegen Feuersgefahr.

§. 22.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, mit Ausnahme von baarem Gelde, Edelsteinen und Dokumenten aller Art. Ueber etwanige andere Ausnahmen soll in der nächsten Generalversammlung Vortrag gehalten und beschlossen und dieser Beschluß dem Direktorio zur Richtschnur anheim gegeben werden.

§. 23.

Diese Uebernahme der Gefahr Seitens der Gesellschaft erstreckt sich nicht allein auf das Verbrennen der versicherten Gegenstände, sondern auch auf das Zerstören und Verderben derselben bei Gelegenheit des Löschens, auf die Entwendung bei dem Ausräumen oder Bergen und auf die zweckmäßig verwandten Rettungskosten.

§. 24.

Dagegen haftet die Gesellschaft nicht für diejenigen Feuerschäden, die durch Kriegsereignisse, Volksauflauf, militairische Gewalt und Erdbeben, durch Bosheit oder grobes Versehen des Versicherten entstanden oder dadurch herbeigeführt sind, daß der Versicherte gegen den Rath des Agenten der Gesellschaft oder der Polizeibehörde voreilig ausräumte.

§. 25.

Die Versicherung darf nur den Schadenersatz, nicht eine Bereicherung des Versicherten bezwecken. Es soll daher sowohl jedes Immobile, als jeder

 Gegen-

Gegenstand des Mobiliarvermögens nur nach dem gemeinen Werth zur Zeit der Versicherungsnahme versichert werden. Kunst- und solche Sachen, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, sind in der Polize speziell mit Angabe der Versicherungssumme aufzuführen.

§. 26.

Der Versicherte ist bei Verlust seines Rechts verpflichtet, von dem durch Brand, durch Rettung oder Entwendung verursachten Schaden dem Agenten der Gesellschaft, wenn ein solcher am Orte ist, innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, sonst der Direktion mit nächster Post Anzeige zu machen, binnen 8 Tagen den ungefähren Betrag des Schadens aufzugeben und binnen 4 Wochen die Schadenrechnung, mit den nöthigen Beweisen versehen, der Direktion oder dem Agenten einzureichen.

§. 27.

Die Schadenrechnung darf nicht höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes an dem Orte, wo sie sich befanden, hatten. Der höchste Ersatz jedoch, den ein Versicherter fordern kann, bleibt der betreffende Theil der Versicherungssumme. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungsgegenstände den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, so wird der Eigner für den Mehrbetrag als Selbstversicherer angesehen und trägt den Schaden pro rata, sowie daraus zugleich hervorgeht, daß er für solchen Fall einen verhältnißmäßigen Antheil am Geretteten hat.

§. 28.

Die Versicherung verliert ihre Gültigkeit, wenn irgend ein nach den Klassifikationen der Gesellschaft, wie solche in den gedruckten Bedingungen bekannt gemacht worden sind, auf größere Feuersgefahr einwirkender Umstand in dem Antrage verschwiegen oder unrichtig angegeben ist, oder der Versicherte sich irgend einer Täuschung zum Nachtheil der Gesellschaft bedient, und ist dann die gezahlte Prämie verfallen.

§. 29.

Sind Hypotheken auf die verbrannten oder beschädigten Gebäude eingetragen, so bezahlt die Gesellschaft den festgestellten Schaden nur Behufs Wiederherstellung jener Gebäude, in sofern die eingetragenen Hypothekgläubiger nicht in die unbedingte Auszahlung willigen.

Wenn bei einer Gebäudeversicherung der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch dessen Schuld verloren geht, so verzichtet die Gesellschaft auf diesen Einwand, eingetragenen Hypothekgläubigern gegenüber, gegen die förmliche Uebertragung deren bezüglichen Rechte an die Gesellschaft. Liegt der Betrag der Hypothekenforderung nur theilweise innerhalb der Versicherungssumme, so darf der betreffende Gläubiger auch nur den bezüglichen Theil seiner Forderung mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest abtreten.

§. 30.

Die speziellen Bestimmungen sind in dem Anhange aufgeführt. Diese sind maaßgebend, wenn in der Polize nichts dem Entgegenstehendes ausgesprochen ist.

§. 31.

Wenn vor oder bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe im Versicherungsvertrage falsch gemacht, oder dabei, sowie bei deren Prolongation etwas verschwiegen ist, was einwirkend auf Beurtheilung des Risikos nach dem Gutachten Sachverständiger hätte angesehen werden können, wenn namentlich auf einen oder auf sämmtliche versicherte Gegenstände bei einer andern Anstalt Versicherung genommen ist, oder genommen wird, ohne daß der Direktion davon Anzeige gemacht ist, so ist die Polize ungültig und die bezahlte Prämie verfallen. Es muß sogar die Versicherungssumme, wenn sie gezahlt ist, von dem Versicherten zurückgezahlt werden, wenn die Unrichtigkeit seiner Angaben oder das Verschweigen erheblicher Thatsachen erst später ermittelt ist.

§. 32.

Tritt bei den versicherten Gegenständen ein Wechsel der Eigenthümer ein, oder werden die versicherten Gegenstände an einen andern, als den in der Polize bemerkten Ort gebracht, oder werden Veränderungen an den versicherten Gegenständen oder den Gebäuden, worin dieselben befindlich, vorgenommen, oder neue Anlagen mit denselben verbunden, so daß solches nach dem Gutachten von Sachverständigen als das Risiko vermehrend, angesehen werden kann; werden Gewerbe, die in dem Versicherungsvertrage nicht bezeichnet sind, in oder an dem versicherten Lokale oder in oder an demjenigen, welches versicherte Gegenstände enthält, sei es für kurze oder längere Zeit, errichtet oder betrieben, oder werden feuergefährlichere Gegenstände, als die ursprünglich versicherten, darin geschäftlich niedergelegt; überhaupt wenn irgend etwas eintritt, was die Angabe im Versicherungsvertrage ändert, so ist unverzüglich der Direktion der Gesellschaft oder der betreffenden Agentur hiervon schriftliche und portofreie Anzeige zu machen, bei Verlust der Gültigkeit der Polize und der bezahlten Prämie.

Feuergefährlich sind unter Andern:

Branntwein bis zu 60 Prozent Tralles, ungedroschene Feldfrüchte, Flachs, Hanf, Harze, Heu, Stroh, Holzkohlen, Oel, Rauhkarden, Speck, Theer und Thran. Höchst feuergefährlich sind unter Andern: Firniß, Salpeter, Schwefel Spiritus, Branntwein über 60 Prozent Tralles, Terpentin, Schießpulver, Terpentinöl und ätherische Oele.

Bei den in diesem §. prospizirten Fällen hängt es von dem Ermessen der Direktion ab, ob die Versicherung bei dem veränderten Risiko fortbestehen oder ganz aufhören solle, imgleichen ob und welcher Nachschuß auf die Prämie im ersteren Falle von dem Versicherten zu leisten sei.

Die bewilligte Veränderung muß auf der Polize oder dem Prolongationsscheine bemerkt werden, sonst treten solche außer Kraft. Wird die Versicherung aufgehoben, so wird der betreffende Prämienbetrag für die noch lau-

fende Zeit der Versicherung erstattet. Ein Schade, welcher sich vor Abschluß einer solchen Versicherungsveränderung ereignet, wird nicht vergütet.

§. 33.

Die Versicherungen bei der Gesellschaft können auf beliebige Zeit nicht länger jedoch als auf 7 Jahre geschehen. Bei Versicherungen unter einjähriger Dauer sind die Prämien verhältnißmäßig höher, bei den auf mehrere Jahre niedriger.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 34.

Bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten tritt das in der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §§. 167. seq. Tit. 30. §§. 50—56. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren mit folgenden Maaßgaben ein.

Die beiden Schiedsrichter werden von dem Vorsteheramt der hiesigen Kaufmannschaft gewählt. Können sich die Schiedsrichter über ihren Ausspruch nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Findet auch über die Wahl des Obmannes keine Vereinigung Statt, so ernennt denselben das Vorsteheramt der hiesigen Kaufmannschaft.

Von dieser schiedsrichterlichen Entscheidung findet alsdann noch die Berufung an das hiesige Königliche See- und Handelsgericht im vorschriftsmäßigen Rechtsgange Statt.

Zu Schiedsrichtern und Obmännern wählbar sind nur unpartheiische in Stettin wohnhafte Männer.

Den Entscheidungen werden zunächst die Bestimmungen des Statuts zum Grunde gelegt.

Enthalten diese über den streitigen Fall nichts, oder sind sie nicht ausreichend, so wird in See-Assekuranzstreitigkeiten vorzugsweise auf die Hamburger Assekuranz- und Havarieordnung vom 10. September 1731., sowie auf die geschriebenen Usanzen und Gewohnheiten der Hamburger Börse, und dann erst, wenn diese nicht ausreichen oder nicht klar sind, auf die Vorschriften des Landrechts rekurrirt. Bei Strom- und Feuer-Assekuranzstreitigkeiten kommen dagegen die Preußischen Gesetze nach dem Statute vorzugsweise zur Anwendung.

§. 35.

Die Gesellschaft hat das Recht, jede ihr angetragene Versicherung, ohne Angabe der Gründe, zurückzuweisen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 36.

Die Angelegenheiten der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft werden durch zwei Direktoren unter Kontrolle eines aus fünf Mitgliedern bestehen-

stehenden Verwalthungsraths, welchem letztern für den Fall des Ausscheidens oder der Behinderung drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

A. Vom Direktorio.

§. 37.

Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren,
dem Bevollmächtigten, ersten Direktor, und
dem zweiten Direktor.

Beide Direktoren sind die eigentlich verwaltende Behörde und vertreten die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungsrath eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist.

§. 38.

Der ganze Geschäftsbetrieb wird büreaumäßig geleitet. Ueber eine jede einzelne Branche der See-, Strom- und Feuerversicherung müssen besondere Bücher geführt, einer jeden auch ein besonderes Konto auf dem Hauptbuch angewiesen werden.

Die Direktoren sind sich in allen ihren Funktionen bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen substituirt.

§. 39.

Ueber die Geschäftsverwaltung wird von dem Verwaltungsrath eine besondere Instruktion ausgearbeitet werden, von der das Direktorium unter keinen Umständen abweichen darf, und für deren Befolgung es verantwortlich ist.

§. 40.

Die Direktoren, welche jederzeit Aktionaire der Gesellschaft sein müssen, werden von der Gesellschaft, nach den deshalb von dem Verwaltungsrath zu machenden Vorschlägen, auf bestimmte Jahre, welche jedoch den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten dürfen und mit dem Vorbehalt ernannt, daß ihnen auch während der Dauer des mit ihnen geschlossenen Kontrakts gekündigt werden kann, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen, und die Mehrheit der Stimmen einer Generalversammlung für die Entlassung sentirt. Kein Direktor darf weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen.

Die Legitimation der Direktoren wird auf gleiche Weise, wie (nach §. 54.) die des Verwaltungsraths durch Ausfertigung des notariellen Protokolles über ihre Ernennung geführt.

§. 41.

Das Gehalt der Direktoren und der andern Offizianten bestimmt der Verwaltungsrath. Ueber die Anstellung und Entlassung der Letzteren, sowie auch über die Anstellung von Agenten auf auswärtigen Handlungsplätzen und über deren Remuneration, entscheidet zwar ebenfalls der Verwaltungsrath, er wird

wird jedoch bei der desfallsigen Berathung das Direktorium mit gleicher Stimmenberechtigung zuziehen.

Die Errichtung von Agenturen an auswärtigen Plätzen wird für zweckmäßig erachtet. An welchen Plätzen Agenturen zu errichten, hängt von der Bestimmung des Verwaltungsraths ab.

§. 42.

Die Art und Weise, wie die Polizen gezeichnet werden sollen, bleibt der Instruktion vorbehalten.

§. 43.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte, auf ländliche Grundstücke innerhalb $\frac{2}{3}$ ihres Werths, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, auf Waaren nach den Grundsätzen der Königlichen Bank, auf Getraide bis zum halben Werth, durch Diskontiren von guten Wechseln und ausnahmsweise durch den Ankauf von Preußischen Staats- und anderen guten Papieren.

B. Vom Verwaltungsrath.

§. 44.

Der Verwaltungsrath ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Direktorii, und seinen Anordnungen muß das Direktorium unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monat wenigstens einmal; außerordentliche Sessionen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths ausgeschrieben. Diesen Versammlungen wohnt das Direktorium bei, hat aber nur eine berathende Stimme.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrath selbst gewählt. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt, bei Gleichheit der Aktien entscheidet das Loos. Wählbar sind nur Aktionaire, die in Stettin wohnen.

Kein Aktionair ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrath gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der Generalversammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungsraths zugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsraths treten. Erst, wenn der Verwaltungsrath aus weniger Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter ein und werden zu den Berathungen zugezogen. Den Vorsitz im Verwaltungsrath muß jedesmal ein Verwaltungsrath führen. In den Sessionen des Verwaltungs-

Raths

Raths führt der Vorsitzende das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Verwaltungsräthen unterschrieben werden muß. Diese Protokolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt und geben vollen Beweis für und gegen den Verwaltungsrath.

§. 45.

Der Verwaltungsrath wählt monatlich aus seiner Mitte alternirend zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe der Direktion zur Seite stehen und sie in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertreten. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Kasse und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal und nehmen darüber ein Protokoll auf, in welches der Bestand der Kasse und des Portefeuilles genau aufgenommen werden muß.

§. 46.

Der Verwaltungsrath, welcher die Leitung und Behandlung des ganzen Geschäfts Seitens der Direktion fortwährend im Auge behält und insbesondere verpflichtet ist, darauf zu wachen, daß bei den Versicherungen das Maximum nicht überschritten werde, veranlaßt jährlich mindestens eine außerordentliche Revision der Kasse und die des Tresors, über deren Befund ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden muß.

§. 47.

Die Aktien werden vom Verwaltungsrath ausgefertigt und ausgegeben.

§. 48.

Die ersten Verwaltungsräthe werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der drei ersten Jahre scheidet jährlich einer nach der Bestimmung des Looses aus. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

Scheidet im Laufe der drei ersten Jahre oder auch später in der Mitte eines Jahres ein Verwaltungsrath aus, so rückt der Stellvertreter, der die meisten Stimmen hatte, ein. Sind die sämmtlichen Stellvertreter an die Stelle ausgeschiedener Verwaltungsräthe eingerückt, so wird Behufs der Wahl der neuen Stellvertreter eine außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen.

§. 49.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths erhält in dem ersten Jahre eine fixe Remuneration von 300 Rthlr. und hat das Jahr mit dem 1. Juni 1843. begonnen. In den späteren Jahren erhält jeder der Verwaltungsräthe 1 Prozent von dem reinen Gewinn aller drei Versicherungsbranchen zusammengerechnet, nach Abzug aller Schäden, Zinsen und Verwaltungskosten. Dieses 1 Prozent darf jedoch die Summe von 300 Rthlr. für jeden Einzelnen nicht überschreiten. Die Zahlung des dem Verwaltungsrath ausgesetzten Honorars erfolgt mit Ablauf jedes Rechnungsjahrs der Kompagnie. Der ausscheidende Verwaltungsrath oder die Erben eines etwa verstorbenen Verwaltungsraths erhalten ihren Antheil pro rata der Zeit, während welcher die Funktion gedauert hat.

 §. 50.

§. 50.

Das Amt eines Verwaltungsraths hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz, oder wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist.

Legt ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsraths mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer Generalversammlung anwesenden Aktionaire dafür stimmen.

C. Von den Generalversammlungen.

§. 51.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die ordentliche, jedes Jahr wiederkehrende Generalversammlung wird in der letzten Hälfte des Monats April anberaumt und durch mehrmalige vier Wochen vorher inserirte, Ankündigung in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern, in den Börsennachrichten der Ostsee und der Preußischen allgemeinen Zeitung, so lange diese bestehen, bekannt gemacht. Dem Verwaltungsrath bleiben etwanige andere Bekanntmachungen überlassen. Die Aktionaire erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindliche insinuirte und schriftliche an.

In diesen ordentlichen Generalversammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts, legt den gedruckten, 14 Tage vorher jedem Aktionair auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet. Den Aktionairen steht das Recht zu, in der Generalversammlung selbst Gegenstände zum Vortrage zu bringen, der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten Generalversammlung zu verweisen, der nicht mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht ist.

In diesen ordentlichen Generalversammlungen werden ferner die Revisoren gewählt, welche für das laufende Jahr am Schluß desselben die Bücher, Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor zu prüfen haben. Diese Revisoren berichten darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung des folgenden Jahres, worauf diese die Decharge ertheilt, falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsraths nichts zu erinnern ist. Sobald der Verwaltungsrath auf diese Weise dechargirt ist, so ist er gegen alle ferneren Ansprüche, die an ihn aus der Periode, für die er dechargirt worden, gemacht werden möchten, gesichert.

Die Direktion ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung hierselbst mitzutheilen.

§. 52.

Die Aktionairs als solche haben keinen andern Antheil an der Verwaltung

tung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut §. 51. dem Verwaltungsrath zur Pflicht macht.

§. 53.

Außerordentliche Generalversammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionairen, die im Besitz von mindestens 100 Stimmen sind.

Zur Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald nach Maaßgabe des §. 10. neue Einschüsse gefordert werden.

Die Zusammenberufung der außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Dem Antrage der Aktionaire auf Konvokation zu einer außerordentlichen Generalversammlung muß der Verwaltungsrath spätestens innerhalb 4 Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 54.

Ein dazu von dem Verwaltungsrath berufener Notar führt in den ordentlichen sowohl als den außerordentlichen Generalversammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsraths geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 55.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder sein Stellvertreter. Er leitet das Skrutinium, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrag kommenden Gegenstände. Gestimmt wird nach Stimmzetteln.

Wer 1	bis	10	Aktien besitzt,	hat 1	Stimme.
= 11	=	20	= =	= 2	Stimmen.
= 21	=	30	= =	= 3	=
= 31	=	40	= =	= 4	=
= 41	=	50	= und darüber besitzt,	hat 5	=

Kein Aktionair darf mehr als 60 Aktien besitzen.

Die Vertretung ist nur durch Aktionaire zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrath einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als 15 Stimmen repräsentiren. Damit eine Generalversammlung beschlußfähig sei, müssen wenigstens 100 Stimmen darin vertreten werden.

§. 56.

Frauen, bevormundete und moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute, können in den Generalversammlungen nur durch ihre Disponenten

nenten oder Vertreter repräsentirt werden, wenn die letztern auch nicht Aktionaire sind.

§. 57.

Wer in den Generalversammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen.

§. 58.

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn die projektirte Abänderung bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist, und wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen und unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Staats veranlaßt werden.

Anhang.

A. Betreffend die Versicherung gegen Seegefahr.

§. 1.

Die Taxe in der Polize gilt nur im Fall eines totalen Schadens oder wenn das versicherte Objekt für Rechnung des Assekuradeurs anderswo, als am Bestimmungsort verkauft werden muß. In allen andern Fällen wird die partikulaire Havarie an Waaren nach Börsenpreis und am Kasko nach der beeidigten Taxation am Bestimmungsort regulirt.

Fällt die Taxe höher aus, als die versicherte Summe, so wird der Schade nach dem Verhältniß zur versicherten Summe vergütet. Ist z. B. das Kasko eines Schiffes zu 6000 Thaler versichert, die Taxe giebt aber einen Werth von 9000 Thaler, so werden auf den sich auf 50 Prozent belaufenden partikulairen Schaden von dem ermittelten Werth nur $33\frac{1}{3}$ Prozent vergütet. Ist eine Versicherung nur gegen totalen Verlust geschlossen, so wird diese Klausel so verstanden, daß die versicherten Objekte nach Inhalt der Polize und ohne Rücksicht der verschiedenen Gattungen sämmtlich und ganz verloren sein müssen, wenn die Gesellschaft den Schaden zu bezahlen verpflichtet sein soll. Bei Schiffen gilt es dem Totalverlust gleich, wenn das Schiff bei einer Strandung von gerichtlich vereidigten Sachverständigen für Wrack erklärt wird und nicht wieder abgebracht werden kann. Bei Untersuchung des Zustandes und der Lage des Schiffes ist die Zuziehung eines Agenten oder Deputirten der National-Versicherungsgesellschaft, wenn solche in der Nähe sind, unerläßlich.

§. 2.

Wenn ein Schiff nicht gestoßen hat, so bezahlt die Gesellschaft für Assekuranzen auf das Kasko nur die Hälfte der partikulairen Havarie.

§. 3.

Wenn bei einer Assekuranz auf das Kasko des Schiffs die Anzeige unterlassen ist, daß das Schiff von Föhrenholz sei oder eine gefährliche Ladung führe,

führe, sowie auch, wenn es verschwiegen ist, daß es mit Ballast fahre oder nur Salz geladen habe, so bezahlt die Gesellschaft nur die Hälfte von dem, was sie sonst bezahlen müßte.

§. 4.

Havarieen an rohem Zucker in Fässern oder Kisten werden nur dann von der Gesellschaft bezahlt, wenn am Bruttogewicht des Zuckers, am weißen mehr als 3 Prozent und am braunen mehr als 5 Prozent fehlen. Der Versicherte muß in diesem Falle die Originalfaktura der Gesellschaft vorlegen, und die Zucker durch ihre Bevollmächtigten, wenn solche vorhanden sind, oder durch amtliche Autoritäten, wiegen lassen. Die Reduktion des Gewichts wird nach bestehender Usanze bestimmt.

§. 5.

Bei flüssigen Waaren ersetzt die Gesellschaft nur dann das Geleckte, wenn das Schiff gestoßen hat, und bezahlt sie auch in diesem Falle bei Flüssigkeiten in Fässern ohne eiserne Reifen nicht die ersten 10, und in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten 5 Prozent. Beträgt der Schaden mehr als resp. 10 und 5 Prozent, so ersetzt die Gesellschaft den ganzen Schaden ohne Abzug.

§. 6.

Die Klausel:

frei von 3 Prozent Havarie oder Beschädigung,

welche sich allenthalben von selbst versteht, wenn nicht eine andere Bedingung in der Polize ausgedrückt ist, wie auch die Klausel:

frei von 10 Prozent Havarie oder Beschädigung,

erklärt die Gesellschaft hierdurch so, daß die wirkliche Beschädigung an der Waare in jenem Falle $\frac{3}{100}$, und in diesem Falle $\frac{1}{10}$ vom Werthe der unbeschädigten Waare von der Taxe der Polize oder, wenn die Polize keine Taxe enthält, von dem Betrage der Faktura mit der Prämie betragen müßte, um von ihr ersetzt zu werden. Sie erstattet dem Versicherten aber auch dann, wenn die Beschädigung nicht so groß ist, alle außerordentlichen, zur Rettung oder Erhaltung der Waare aufgewandten Kosten, die nicht als Havarie grosse anzusehen sind.

§. 7.

Auf imaginairen Gewinn bezahlt die Gesellschaft so viele Prozente, als sie für die Beschädigung des versicherten Objekts bezahlt, aber keine Havarie grosse.

Wenn der Gegenstand des imaginairen Gewinnes aus dem Grunde, weil das Schiff zur Vollendung der Reise unfähig geworden, den Bestimmungsort nicht erreichen kann, so bezahlt sie den imaginairen Gewinn als totalen Schaden. In diesem Falle steht es ihr aber frei, sich das versicherte Objekt abandonniren zu lassen. Wenn der imaginaire Gewinn nicht prozentweise oder nicht auf eine bestimmte Summe angegeben ist, so werden 10 Prozent dafür angenommen und berechnet.

§. 8.

Die Gesellschaft bezahlt alle totalen Schäden mit 100 Prozent und alle Havarie ohne Abzug, sobald sie hinlänglich bewiesen sind. Der Versicherte aber ist verbunden, sobald er Nachricht von einer Havarie erhält, die Havariegelder wegen einer vor der Ankunft an den Bestimmungsort gemachten Havarie versichern zu lassen, wenn die Gesellschaft nicht selbst die Gefahr übernehmen will. Wird dieses unterlassen, so ist die Gesellschaft, wenn das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht, zu keinem Ersatz, dieser Havarie wegen, verbunden. Auch wird sie, wenn der Schade notorich ist, billigen Einschuß gegen Quittung nicht verweigern.

Die hier in Stettin aufgemachten Havarie grosse Dispachen müssen der Gesellschaft rechtzeitig, d. h. vor dem zur Anerkennung derselben angesetzten Termin, zur Erklärung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 9.

Wenn ein Schiff von dem Tage an gerechnet, da es in See gegangen, vier Monat über die gewöhnliche Zeit ausbleibt und keine weitere Nachricht davon gekommen ist, so bezahlt die Gesellschaft zwei Monat nach der ihr dieserwegen gemachten Anzeige gegen Abandon das versicherte Kapital mit 100 Prozent. Die gewöhnliche Zeit, in welcher die Nachricht hier sein muß, wird folgendermaaßen bestimmt:

Innerhalb Europa und nach und von dem nördlichen Afrika, 6 Monate,
nach und von dem nördlichen Amerika und Westindien, 9 Monate,

nach und von den Spanischen und Portugiesischen Besitzungen in Amerika bis zur Magellanischen Meerenge und der westlichen Küste von Afrika, 1 Jahr, nach und von Ostindien bis an die Straße Sunda, $1\frac{1}{2}$ Jahr,

nach und von der Straße Sunda, der östlichen Küste von Asien und der westlichen Küste von Amerika, 2 Jahre.

Die Assekuranz-Kompagnie ist befugt, bei allen Versicherungen außer Europa, nebst den jederzeit erforderlichen Beweisen des Verlustes, auch noch hinreichende Beweise über den wirklichen Abgang des Schiffs und der Ladung von dem Orte, von wo es versichert war, zu verlangen.

§. 10.

Wer den Auftrag zu einer Assekuranz nicht von dem Orte erhält, von dem das Schiff abgeht, oder selbigen nicht mit der Post, sondern mit Estafette oder sonst durch außerordentliche Gelegenheit erhalten hat, muß es vor Schließung der Assekuranz und in der Police anzeigen, wenn sie anders gültig sein soll.

§. 11.

Alle nach Schließung der Assekuranz geschehenen Anzeigen müssen, um die Gesellschaft zu verbinden, entweder unter der Police von dem dazu legitimirten Vertreter der Gesellschaft unterschrieben sein, oder mit dessen Genehmigung

migung in ein dazu bestimmtes Buch auf dem Komtoir mit der Unterschrift des Anzeigers und Bemerkung des Tages der Anzeige eingetragen werden. In diesem Buche müssen auch alle Anzeigen von Havarien und Schäden notirt werden. Insbesondere muß der Versicherte anzeigen, wenn das Schiff noch nicht an dem Orte angekommen ist, wo der Risiko anfangen soll.

Wird diese Anzeige überhaupt nicht oder absichtlich unrichtig gemacht, so ist die Versicherung nichtig und die Prämie verfallen. Dem Versicherten muß auf Verlangen eine Abschrift dieser Anzeige ertheilt werden.

§. 12.

Die Bedingung

frei von Kriegsmolestation

ist zu verstehen, daß die Gesellschaft, wenn das Schiff gezwungen wird, in einen Hafen einzulaufen, für den Seerisiko einsteht, bis es in diesem Hafen Anker geworfen hat. Sie übernimmt auf den Fall, daß das Schiff freigegeben wird, auf Verlangen des Versicherten bei Fortsetzung der Reise, nachdem das Schiff die Anker zum Absegeln gelichtet, den ferneren Seerisiko bis zum Bestimmungsort, wenn auch das Schiff öfter aufgebracht wird, gegen jedesmalige Verbesserung der Prämie um die Hälfte. Diese Verbesserung der Prämie findet auch alsdann Statt, wenn vor gemachter Anzeige entweder, daß der Risiko beendet oder die Prämie wirklich verbessert ist, über ein solches Schiff etwas Entscheidendes vorgefallen, es sei, daß es angekommen oder daß es Schaden gelitten habe.

§. 13.

Die Bedingung

bloß gegen Seegefahr

ist zu verstehen, daß die Gesellschaft die Gefahren der See und Häfen bis zu Ende der bestimmten Reise übernimmt. Beide Bedingungen aber befreien die Gesellschaft von Konfiskations-, Reklam- und Anhaltungskosten und von dem durch Aufbringung bewirkten inneren Verderb des Schiffs und der Güter.

§. 14.

Havarie grosse bezahlt die Gesellschaft nur dann, wenn die Havarie in einem Preußischen Platze, nach den Preußischen Gesetzen aufgemacht ist und, falls dies an einem fremden Platze geschehen ist, nur dann, wenn das versicherte Objekt, für den richtigen Werth, nach Vorschrift des Tit. XXI. Art. 8. der Hamburger Assekuranzordnung wörtlich lautend:

Bei der Eintheilung der Havarie grosse muß

a) das Schiff nach dem wahren Werthe in dem Stande, wie es aus der See kommt,

b) das Gut nach der Einkaufsrechnung mit den beigefügten Unkosten bis an Bord des Schiffs, jedoch ohne die Prämie, und

c) die Fracht nach Abzug der Volksheuer, des Lootsgeldes und dessen, was sonst zur kleinen Havarie gehört, gerechnet werden,

dazu beigetragen hat, und solche dann ohne die Kosten der Dispache mindestens drei Prozent von der versicherten Summe beträgt.

 Wenn

Wenn eine irrige Angabe gemacht worden, so bezahlt die Gesellschaft nur so viel, als sie bei einer richtigen Angabe würde haben bezahlen müssen.

§. 15.

Jede partikulaire Havarie kann, wenn die Gesellschaft nicht ausdrücklich in eine Ausnahme willigt, nur hier in Stettin regulirt und aufgemacht werden. Die Dispache wird mit Zugrundelegung der Hamburger Assekuranzgesetze und der Usanzen der dortigen Börse aufgemacht und die Havarie particulaire bezahlt, wenn sie mindestens 3 Prozent von der Taxe des versicherten Objekts beträgt.

Der Abzug der Hälfte bei Havarie particulaire des Kasko, wenn dieselbe nicht durch Stoßen des Schiffs auf den Grund entstanden ist, wird bei Ermittelung der stipulirten 3 Prozent nicht berücksichtigt, wohl aber der Abzug von $\frac{1}{3}$ für Verbesserung. Unter dem $\frac{1}{3}$ für Verbesserung wird verstanden, daß bei der Bezahlung des Schadens $\frac{1}{3}$ des Werths aller neuen Anschaffungen an Rumpf und Geräthschaften abgezogen wird, wenn sie nicht an die Stelle erweislich neuer Gegenstände getreten sind.

Bei erweislich neuen Gegenständen wird das $\frac{1}{3}$ nicht abgezogen. Ist auf einen und denselben Gegenstand Havarie grosse und particulaire zu bezahlen, so muß jede für sich 3 Prozent betragen, wenn Entschädigung verlangt werden kann. In allen anderen Fällen wird die Höhe der Havarie particulaire in nachstehender Art ermittelt:

a) An Waaren und Effekten:

Diese werden in ihrem beschädigten Zustande bei Ankunft am Bestimmungsort nach dem unversteuerten Werth von vereideten Sachverständigen taxirt, und in dem Taxationsinstrument wird der kontante Marktpreis der Güter im gesunden Zustande attestirt. Dieses Dokument wird der Gesellschaft sofort vorgelegt und wird diese dann erklären, ob die beschädigten Güter verkauft werden sollen, oder ob sie dieselben nach der Taxe bezahlen will. Im ersten Falle vergütet sie den Unterschied zwischen dem Erlös und dem Marktpreis, und im letzteren den Unterschied zwischen der Taxe und dem Marktpreis.

b) Am Kasko.

Der partikulaire Schaden wird nach der Taxe von vereideten Sachverständigen im Nothhafen oder am Bestimmungsort vergütet, der Versicherte muß aber die Rechnungen über die wirklich bewirkte Reparatur vorlegen. Die zu Taxatoren erwählten Sachverständigen dürfen die Arbeiten für das Schiff nicht übernehmen.

Die Gesellschaft vergütet keinen Schaden für gebrochene Anker, keine Splittage in Tauen, auch nicht das Brechen der Ankerketten, während das Schiff durch dieselben befestigt ist oder vor Anker liegt.

Wird ein Schiff als unfähig zur Fortsetzung seiner Reise kondemnirt, so muß die Unfähigkeit Folge der Zufälle und der Gewalt des Meeres oder der Elemente sein, die es auf der versicherten Reise erlitten, nicht aber von

Alter

Alter und Baufälligkeit herrühren. Ist letzteres der Fall, so vergütet die Kompagnie nur den wirklich erlittenen Seeschaden.

Bei den Besichtigungen und Taxationen im Nothhafen muß die Gesellschaft oder ihre Vertreter, wenn solche vorhanden sind, zugezogen werden, wenn die aufgenommenen Dokumente gültig sein sollen. Die Schäden am Kasko eines mit Ballast fahrenden Schiffes werden, wenn sie zur Havarie grosse gehören, nach Abzug von $\frac{1}{3}$ für Verbesserung zum vollen Betrage ersetzt, wenn das Schiff auch nicht gestoßen hat.

Ist das Schiff mit Ballast, Pulver, ungelöschtem Kalk oder Salz beladen, und dies von dem Versicherten nicht angezeigt, so bezahlt die Kompagnie nur die Hälfte des ihr bei einer solchen Versicherung etwa zur Last fallenden Schadens.

Bei Versicherungen auf das Kasko eines nach Grönland, nach der Davisstraße oder nach der Südsee bestimmten Schiffes bezahlt die Kompagnie keine Schäden, die das Schiff im Eise und während der Zeit des Fanges leidet, gänzliches Verunglücken ausgenommen.

§. 16.

Bei Assekuranzen auf Schiffe, welche während des Krieges von Unterthanen einer im Kriege begriffenen Macht gekauft werden, so wie bei Versicherungen auf die Ladung derselben, muß, wenn die Assekuranz gültig sein soll, dieser Umstand sowohl, wenn das Kasko versichert ist, von dem Rheder, als auch, wenn Assekuranz auf Güter in solchen Schiffen genommen wird, von dem Einlader, vorausgesetzt jedoch, daß dieser solches erweislich gewußt habe, in der Polize angezeigt werden.

Bei Versicherungen auf erkaufte Prisenschiffe haben Rheder sowohl, als auch, wenn solches Schiff Ladung hat, die Einlader sich nach dem Tit. IV. Art. 2. der Hamburger Assekuranzordnung, wörtlich lautend:

> Wer in Kriegszeiten eine Prise gekauft, so annoch auf keinem freien Strom gewesen und dafür versichern läßt, ist schuldig, diesen Umstand in der Polize kund zu machen, in Entstehung dessen die Versicherung von keiner Kraft und Würde gehalten wird,

zu richten.

§. 17.

Bei der Klausel:

frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle

wird die Havarie grosse allemal von der Gesellschaft bezahlt, als Strandungsfall aber nur erkannt, wenn ein Schiff durch gewaltsame Umstände, nicht etwa durch einen durch Ebbe entstehenden oder sonstigen seichten Grund festzusitzen kommt, oder gestoßen hat, sondern wirklich auf einen Strand versetzt wird, und dabei entweder gar nicht oder doch wenigstens bei einer stattfindenden Gefahr des Zertrümmerns nur mit vieler Mühe oder mittelst Entlöschung der Ladung durch fremde Hülfe wieder abgebracht werden kann, auch zur Fortsetzung der Reise nothwendig vorheriger Reparatur bedarf. Wenn ein solcher Strandungsfall eintritt, und die dadurch verursachte Beschädigung bei den

den mit gedachter Klausel versicherten Waaren mehr als 3 oder 10 Prozent nach der im §. 6. des Anhangs erklärten Berechnungsart beträgt, so wird solche von der Gesellschaft ersetzt.

§. 18.

Nach Eingang glücklicher oder unglücklicher Nachrichten kann der Versicherte die in der Polize vorbehaltene Taxe nicht mehr bestimmen, sondern muß sich die Taxe gefallen lassen, die die Gesellschaft für angemessen erachtet.

§. 19.

Die Gesellschaft bezahlt nur in dem Falle über die versicherte Summe, wenn der Mehrbetrag eine Folge ihrer Anordnungen in Schadensfällen ist, oder der Ertrag der Havarie grosse und der Havarie particulaire zusammen mehr als 100 Prozent beträgt.

§. 20.

Bodmereiprämie erstattet die Kompagnie weder auf Havarie grosse noch auf Havarie particulaire, wenn der Versicherte bei Kaskoversicherungen nicht vor Zeichnung des Bodmereibriefes zur Leistung des betreffenden Einschusses zu der Bodmerei aufgefordert hat. Bei Ladungsversicherungen ist die Gesellschaft aufzufordern, zu bestimmen, ob die Bodmereigelder negoziirt werden sollen, oder ob sie den Einschuß leisten will.

Lehnt sie die Einschußleistung ab, so erstattet sie die Bodmereiprämie a rata des ihn treffenden Schadens, selbst in dem Falle, daß dem Versicherten die Bodmereizeichnung unbekannt geblieben.

Die Versicherten sind verpflichtet, sobald sie Nachricht von einem Schaden erhalten, solchen der Gesellschaft bei Verlust ihres Rechts schriftlich anzumelden. Auch sind sie verpflichtet, die Vorschriften der Direktion in Betreff des zu beobachtenden weiteren Verfahrens genau zu befolgen, widrigenfalls sie den durch die Nichtbefolgung entstehenden erweislichen Schaden zu tragen haben. Die Seeproteste oder Verklarungen müssen der Gesellschaft oder deren Agenten jedenfalls vor der stattfindenden Taxation des Schadens vorgelegt werden.

§. 21.

Der Versicherte ist verbunden, die Vergütung des Schadens an den versicherten Gütern, der durch unzulängliche Garnirung oder nicht gehörige Stauung entstanden ist, von dem Schiffer oder aus dem Schiffe und den Frachtgeldern zu suchen und deshalb alle Mühe anzuwenden.

Nur wenn diese Versuche ganz oder zum Theil fehlschlagen, erstattet die Gesellschaft den Verlust.

§. 22.

Wenn ein Schiff in einem Hafen einfriert, wenn es wegen Eisgangs irgendwo einläuft, oder sich in einen Hafen einbringen läßt, ohne daß es vorher Schaden hatte, und ohne daß es daselbst reparirt wird, so fallen die entstehenden

den Kosten weder als Havarie grosse noch particulaire der Gesellschaft zur Last.

§. 23.

Wenn zu versichernde Waaren oder Güter auf dem Verdeck des Schiffes oder sonst außerhalb des Schiffsraumes oder der Kajüte transportirt werden, so ist solches bei der Versicherung anzuzeigen.

Die Gesellschaft leistet für mögliche Beschädigung derselben keinen Ersatz und bezahlt den Verlust nur, wenn das Schiff total verunglückt.

§. 24.

Die Seeverklarungen der Schiffer und der Schiffsmannsschaft werden nur in denjenigen Punkten als gültige Beweismittel angesehen, die mit dem Schiffsjournal nicht im Widerspruch stehen, Nachverklarungen gelten nur insofern, als sie neuere, nach der ersten Verklarung sich zugetragene Thatsachen berühren.

§. 25.

Bei Versicherungen auf Fracht muß angefragt werden, ob solche ganz oder theilweise, Brutto oder Netto versichert wird, und ob solche nur für eine oder für mehrere Reisen zusammengerechnet ist. Soll die Fracht auf Salz oder andere dem Schmelzen unterworfene, lose in das Schiff geladene Waaren gelten, so muß dies ausdrücklich gesagt und in allen Fällen bestimmt werden, ob die Fracht für das eingenommene oder für das abzuliefernde Maaß oder Gewicht zu verstehen ist. Die Gesellschaft bezahlt bei eingetretenem Verlust nie mehr, als was der Versicherte von der versicherten Bruttofracht bei Ankunft des Schiffs am Bestimmungsorte nach Abzug des der Mannschaft für die versicherte Reise ersparten Monatsgeldes und der Ausrüstungskosten (wenn solche nicht etwa besonders versichert sind) und der Hafen-, Revier- und städtischen Kosten würde übrig behalten haben. Die Versicherten sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen die betreffenden Zertepartheien und das Manifest über die Ladung vorzulegen. Ist der Beweis über die Höhe der vorstehend bemerkten Kosten nicht zu führen, so werden von der versicherten Bruttofracht 25 Prozent abgezogen und der Ueberrest wird ohne Abzug dem Versicherten bezahlt.

§. 26.

Bei Versicherungen von Ausrüstungs- oder Ausrhedungsgeldern wird von der Gesellschaft nur dann ein Schaden ersetzt, wenn die Frachtgelder unversichert sind, oder nur für die Nettofracht Versicherung genommen ist. Sie bezahlt dafür eben so viel Prozente Schadensersatz, als die Rhederei Verlust an den Frachtgeldern erlitten hat.

§. 27.

Wenn die Kompagnie Gelder versichert, die einem Schiffer zum Gebrauch seines Schiffs und der Ladung wegen Havarie-Reklame oder zu sonstigen Zwecken vorgeschossen sind, so bezahlt sie die gezeichneten Summen, oder soviel davon

 zur

zur Schadloshaltung des Versicherten nöthig ist, nur in dem Falle, wenn die Versicherer des Schiffs und der Ladung einen totalen Schaden zu bezahlen haben, mithin Schiff und Ladung, es sei durch Kondemnation oder Verunglückung gänzlich verloren gegangen und nichts davon gerettet ist. Wird aber beim Schiffbruche oder sonstigen Unglücksfällen von Schiff und Ladung etwas geborgen, so kommt der Ertrag des Geborgenen, es mag den Bestimmungsort erreichen oder nicht, bei einer solchen Versicherung auf Havarie, Reklame, oder zu sonstigen Zwecken für Schiff und Ladung aufgenommene Gelder, der Gesellschaft zu gut. Die Gesellschaft ist auch bei einer solchen Versicherung von allem Beitrage zur Havarie grosse frei.

Im Falle totalen Verlustes muß der Versicherte beweisen, daß er nur das vorgeschossene Kapital und die dafür bezahlte Assekuranzprämie nebst Prämie von der Prämie habe versichern lassen. Das Mehrversicherte wird restornirt.

§. 28.

Ein Bodmereibrief kann für Kapital, Interessen und Prämie zum Vollen versichert werden. Wer aber Versicherung auf Bodmerei sucht, muß, weil von mehreren Bodmereibriefen, so der Schiffer im Nothhafen gezeichnet hat, der jüngere vorgeht, anzeigen, ob seines Wissens auf derselben Reise mehr als ein Bodmereibrief gezeichnet ist. Sein etwaniges Stillschweigen gilt als Verneinung, und wenn sich später das Gegentheil ergiebt und daraus ein Schaden entsteht, so vergütet denselben die Gesellschaft nicht. Eine Versicherung auf Bodmerei ist frei von aller Havarie.

§. 29.

Wenn in Kriegszeiten der Versicherte die Nation des Schiffes, in sofern sie ihm bekannt ist, bei der Versicherung nicht angiebt, so garantirt er stillschweigend, das Schiff sei neutral, und wenn es neutral ist, oder es während der Reise wird, so fällt der dadurch entstandene Schade oder Verlust der Gesellschaft nicht zur Last.

§. 30.

Wer von der Gesellschaft Schaden-Ersatz fordert, muß nachweisen, daß er Schaden gelitten, und daß er ein Interesse an den versicherten Gegenständen habe. Fehlt dieses Interesse, so ist die Versicherung ungültig.

Bei für fremde Rechnung besorgten Assekuranzen steht es der Gesellschaft frei, nur mit dem wirklichen Eigenthümer des versicherten Gegenstandes zu unterhandeln und demselben den etwanigen Schaden direkt zu vergüten.

§. 31.

Werden in Kriegszeiten fertig liegende Schiffe durch Embargo in der Abfahrt behindert, so vergütet die Gesellschaft für einen solchen Aufenthalt nichts.

§. 32.

Wenn der ursprüngliche Bestimmungsort eines Schiffes blokirt ist, oder nach geschlossenem Versicherungsvertrage blokirt wird, so wird derjenige Hafen, nach

nach welchem das Schiff in Folge der Blokade entweder verwiesen wird, oder auch freiwillig segelt, als Bestimmungsort und nicht als Nothhafen angesehen, und es hört daselbst der von der Gesellschaft übernommene Risiko auf.

Die Gesellschaft erstattet mithin in solchem Falle auch nicht die Kosten des Transports der Güter nach dem ursprünglichen Bestimmungsorte.

In den Fällen der §§. 30. 31. und 32. wird die Prämie nicht zurückerstattet.

B. Betreffend die Versicherungen gegen Stromgefahr.

§. 1.

Allen Schaden, den die versicherten Güter durch Sturm, Wind und Wetter, Ueberschwemmung, Schiffbruch, Strandung, Stoßen, Werfen, An- und Uebersegelung, Umsturz bei der Durchfahrt durch die Schleusen und Wehre, Eisgang und Treibeis, desgleichen durch Feuer auf der Fahrt erleiden, wird nach den folgenden Bestimmungen von der Gesellschaft ersetzt. Dagegen wird für Beschädigungen, die durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Tumult, Ueberfall, Plünderung und Konfiskation entstehen, oder durch fehlerhafte Verladung, schlechte Faßtage, Emballage, Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, natürlichen Verderb aus innern Fehlern, und Mängel der Waaren und Güter, oder durch äußern Einfluß der Fäulniß, des Frostes und der Hitze veranlaßt sind, kein Ersatz gewährt. Ebenso findet gar kein Ersatz Statt, wenn

a) die Waaren mit Wissen oder Willen des Versicherten einem anderen Schiffer als demjenigen übergeben sind, der den Ladeschein unterschrieben hat, oder in der Polize oder dem abgestempelten Frachtbrief angegeben ist, außer in dem Falle einer nicht zu vermeidenden Ableichtung oder Umladung;
b) der Versicherte auf die assekurirten Gegenstände schon andere Assekuranz angenommen und dies verschwiegen hat;
c) flüssige Waaren, deren Gefäße nicht gehörig und wo es gewöhnlich ist, nicht mit eisernen Reifen gebunden sind, leck werden und auslaufen.

§. 2.

Die Gesellschaft leistet keinen Ersatz, wenn der Schade nur 3 Prozent oder weniger von dem Werthe der versicherten Waare beträgt, sie leistet aber vollen Ersatz, inkl. der 3 Prozent, wenn der Schade sich auf mehr als 3 Prozent beläuft.

§. 3.

Der Beweis, daß die Beschädigung dnrch Unglücksfälle entstanden sei, muß da, wo sie sich ereignen, durch den Augenschein und eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen erhoben werden. Die Kosten dieser Ausmittelung trägt die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Der Versicherte muß, bei Verlust seines Rechts auf Schadensersatz, den erlittenen Schaden binenn drei Tagen nach Eintritt des Schadens, oder, wenn der Beschädigte nicht dabei zugezogen war, nach der ihm zugekommenen Meldung

 der

der Direktion der Gesellschaft anzeigen. Die Ausmittelung des Schadenbetrages erfolgt dagegen der Regel nach hier in Stettin durch die Direktion.

Durch die Bezahlung des Schadens tritt die Gesellschaft in die Rechte des Versicherten oder des Eigenthümers der Waare gegen den Schiffer oder überhaupt gegen jeden, der den Schaden veranlaßt hat.

§. 4.

Bei der Assekuranz und bei dem Ersatz des eingetretenen Schadens wird, der Regel nach, der versicherte Werth der Waaren zum Grunde gelegt. Ist der Werth zu hoch angegeben, so wird der Preis der Waaren am Orte und zur Zeit der Absendung durch vereidete Sachverständige, von denen jeder Theil einen ernennt, festgestellt.

Dieser Preis wird, wenn er geringer ist, als die versicherte Summe, sonst aber die letztere vergütet. Sobald, was erlaubt ist, dem Werthe der Waaren von dem Versicherten 5 bis 10 Prozent imaginairen Gewinn hinzugerechnet worden, so wird bei eintretendem Verlust dieser imaginaire Gewinn zugleich mit dem Werthe der Waaren vergütet.

§. 5.

Ist der entstandene Schaden kein totaler, so steht der Gesellschaft die Wahl zu, entweder die havarirten Waaren anzunehmen, und dem Versicherten die ganze versicherte Summe zu bezahlen, oder die Waaren dem Versicherten zu lassen und nur den Schaden zu vergüten. Wählt sie letzteres, so werden die havarirten Waaren auctionis modo verkauft und der Betrag wird von der versicherten Summe abgezogen.

Dem Versicherten steht es nicht frei, die havarirten Waaren der Gesellschaft zu überweisen, wohl aber steht der Kompagnie das Recht zu, die havarirten Waaren in natura zu ersetzen.

C. Betreffend die Versicherung gegen Feuersgefahr.

§. 1.

Die Versicherungsanträge werden bei der Gesellschaft oder ihren Agenten eingereicht. Sie müssen ein genaues Verzeichniß der Versicherungsgegenstände nach den verschiedenen Gattungen und eine zuverlässige Angabe aller Umstände enthalten, die bei Beurtheilung der Feuergefährlichkeit von Einfluß sein können.

Von Gebäuden muß außerdem eine, von zwei geschwornen Sachverständigen aufgenommene, eigenhändig unterzeichnete Beschreibung und Taxe beigebracht werden, bei der nur der materielle Werth, nicht aber der Grund und Boden, die etwanige vortheilhafte Lage oder andere Lokalverhältnisse, berücksichtigt sein dürfen.

§. 2.

Die Anträge auf Versicherung von Mobilien müssen den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837. entsprechen. Es wird jedoch dabei bestimmt:

a) daß

a) daß alle Maschinen von nicht ganz unbedeutendem Werth nothwendig spezifizirt werden müssen;

b) daß bei Waaren und ähnlichen Vorräthen die Zulassung der einen oder andern Versicherungsart nur von der Gesellschaft selbst abhängt.

Nach der Art der Versicherung wird die Vergütung der vorfallenden Schäden bestimmt. Fremdes Eigenthum muß als solches deklarirt werden und vom Versicherten bei vorkommenden Fällen nachgewiesen werden, daß er die Gefahr des Verbrennens gegen den Eigenthümer übernimmt oder von demselben zur Versicherung beauftragt ist.

Kostbare Gegenstände dürfen nicht mit unter Waaren in Pausch und Bogen versichert werden, bei Verlust der Entschädigung.

§. 3.

Bei partiellen Schäden tritt folgendes Verfahren ein:

a) der Betrag des partiellen Schadens wird dadurch ermittelt, daß das Gerettete von dem zur Zeit des Brandes gehabten Werthe des Ganzen abgezogen wird. Ist die versicherte Summe geringer, als dieser Werth, so tritt ein Verhältniß der versicherten Summe zu dem wahren Betrage ein, und danach erfolgt die Vergütung.

b) Bei Gebäuden muß der Versicherte das, was gerettet ist, zu dem abgeschätzten Werthe übernehmen. Vor der Abschätzung darf er keine Herstellung vornehmen.

c) Bei Waaren, wenn sie unbeschädigt sind, wird der Marktpreis des Orts oder event. des nächsten Markts zum Grunde gelegt. Sind die Waaren beschädigt, so wird der Schade durch geschworene Taxatoren nach Prozenten abgeschätzt und danach die Vergütung bestimmt.

d) Bei Mobilien, die zur Hauswirthschaft gehören, schätzt der Versicherte selbst, sie mögen beschädigt sein oder nicht, und der Gesellschaft steht das Recht zu, entweder die Mobilien zu übernehmen, oder sie dem Versicherten nach seiner eigenen Taxe zu überlassen.

Stettin, den 5. April 1845.

1.

Preußische National-Versicherungsgesellschaft
in Stettin

genehmigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom ten 1845.

Actie

№ über Rthlr. 400 Pr. Kurant.

Nachdem Herr P. P. diese Actie durch baaren Einschuß von Einhundert sage 100 Reichsthalern Pr. Cour. und Niederlegung eines Sola-Wechsels von Dreihundert sage 300 Reichsthaler Preuß. Courant erwarb und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat — nach Inhalt der Satuten — verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben und ist berechtigt, den

 auf

auf besondere Zinsen und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben.

Diese Actie kann ohne schriftliche auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsraths nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den ten

Der Verwaltungsrath ꝛc. ꝛc. Die Direktion.

2.

Zins und Dividendenschein zur Actie № der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin.

№

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt Inhaber in der Mitte des Monats Mai denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft, welcher statutenmäßig für das Jahr auf eine Aktie zur Vertheilung kommt.

Der Verwaltungsrath Die Direktion
der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft.

3.

den 1845.

für Rthlr. 300. klgd. Preuß. Kurant. Vier Wochen nach Aufkündigung zahle in Stettin gegen diesen Sola-Wechsel an die Order der Direktion der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft daselbst die Summe von Dreihundert Reichsthaler klingend Preuß. Kurant nach dem Münzfuß von 1764. Den Werth habe empfangen, leiste beim Verfall prompte Zahlung nach Wechselrecht und acceptire auf selbst hier und aller Orten wo anzutreffen.

4.

Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin.

Police	Versicherte Summe	Praemie
№	Rthr.	à pCt.

Police auf Güter.

Die Preußische National-Versicherungsgesellschaft versichert hiermit de Herr in gegen Empfang der Prämie von pro Cent die Summe von Thalern Preuſs. Courant auf nachstehend näher bezeichnete Güter, welche auf Thaler Preuſs. Courant taxirt und in das Schiff, genannt geführt von Schiffer oder einem andern geladen sind, oder noch eingeladen werden sollen, um von nach gebracht zu werden.

Obige Taxe ist nur in so weit gültig, als sie den Bestimmungen des All-

Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. VIII. §§. 1983. und 84. 1987. bis 89. und 1991. angemessen ist.

Die Preußische National-Versicherungsgesellschaft übernimmt für vorbezeichnete eingeladene Güter die Gefahr und den Risiko für allen Schaden und Unglück, welche denselben ganz oder zum Theil auf der oben erwähnten Reise auf irgend eine Art durch äußere Gewalt zustoßen oder begegnen möchten, es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Beschlagnahme und Hindernisse auf Befehl von Machthabern, feindliche Nehmung und Aufbringung, Repressalien und Konfiskationen, Beraubung durch Kaper und Seeräuber, sowie durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolkes, oder durch alle andere bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten.

Die Gesellschaft setzt sich völlig in die Stelle de Versicherten, um d selben von allem solchen Schaden zu befreien, und der Risiko beginnt von dem Tage und der Stunde an, da diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, und endigt, wenn sie in frei und unbeschädigt ans Land gebracht sind. Gott geleite es in Salvo.

Demnach verpflichtet sich die Gesellschaft, im Fall den oben bezeichneten versicherten Gütern auf der vorbemerkten Reise, was Gott verhüte, ein Unglück zustoßen, oder dieselben ganz oder theilweise verloren, verdorben oder beschädigt werden sollten, diesen Schaden oder Verlust nebst sämmtlichen zur Rettung angewandten und gehörig nachzuweisenden Kosten bis zum Betrage der versicherten Summe innerhalb 2 Monaten nach geführtem genügenden Beweise prompt zu ersetzen, indem sie in allen, sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln (wovon die letzteren den ersteren vollkommen gleich zu achten oder vielmehr vorzuziehen sind) zuvörderst ihr Statut zu Grunde legt und sich übrigens den Bestimmungen der Hamburger Assekuranz- und Havarieordnung vom 10. September 1731., und den Hamburger Usanzen, und wo diese nicht ausreichen, dem Preußischen Allgemeinen Landrecht unterwirft.

So geschehen Stettin, den ten 18

Die Direktion der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft.

5.

Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin.

Police Versicherte Summe Prämie

№ Rthlr. à pCt.

Police auf Casco.

Die Preußische National-Versicherungsgesellschaft versichert hiermit de Herr in gegen Empfang der Prämie von pro Cent die Summe von Thalern Preuſs. Courant auf Casco des Schiffes mit Masten, Segeln, Ankern und allen ferneren Geräthschaften und Zubehör, genannt

geführt

geführt von Schiffer oder einem andern
taxirt auf Preuſs. Courant Thaler

Gott geleite es in Salvo.

Die Preußische National-Versicherungsgesellschaft übernimmt die Gefahr und den Risiko alles Schadens und Unglücks, welche dem Kasko des genannten Schiffes ganz oder zum Theil während dieser Reise auf irgend eine Art zustoßen oder begegnen möchten, es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Ueberſegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Beschlagnahme und Hindernisse auf Befehl von Machthabern, feindliche Nehmung und Aufbringung, Repressalien und Konfiskationen, Beraubung durch Kaper und Seeräuber, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten.

Die Gesellschaft setzt sich völlig in die Stelle de Versicherten, um d selben von allen Schaden zu befreien, und der Risiko beginnt von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu angekommen und seine Ladung oder Ballast gelöscht haben wird.

Demnach verpflichtet sich die Gesellschaft, im Fall dem versicherten Schiffe ein Unglück zustoßen oder dasselbe ganz verloren gehen sollte, nach geschehener Anmeldung und genügender Beweisführung von Seiten de Versicherten die gemäß dieser Polize gezeichnete Summe oder soviel davon zur völligen Deckung des Schades und der angewandten außerordentlichen Kosten erforderlich ist, prompt zu entrichten, indem sie in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln (wovon die letzteren den ersteren vollkommen gleich zu achten oder vielmehr denselben vorzuziehen sind), zuvörderst ihr Statut zum Grunde legt und sich übrigens den Bestimmungen der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10. September 1731. und den Hamburger Usanzen, und wo diese nicht ausreichen, dem Preußischen Allgemeinen Landrecht unterwirft.

So geschehen Stettin, den ten 18

Die Direktion der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft.

6.

Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin.

Feuerversicherung

Police

№

Die Gesellschaft versichert unter den umstehenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Bedingungen gemäß dem unterm ausgestell-

gestellten Antragsbogen dem wohnend für den Zeitraum vom Tage des Monats Achtzehnhundert bis zum Tage des Monats Achtzehnhundert Mittags 12 Uhr.

Stettin, am ten Tage des Monats
Eintausend Achthundert

Prämie
Stempel
Porto
zusammen

(Nr. 2659.) Ministerialerklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{25.\ \text{November}}{10.\ \text{Dezember}}$ 1845.

Zwischen dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie zu Greiz ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Zivil- als Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Zivilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 29. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Zivilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Ein-

Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Widerklage.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser in rechtlichem Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7.

Provokationsklagen.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und in sofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen spezielle Gerichtsstände konkurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Artikel 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Artikel 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Artikel 13.

Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb drei Jahre nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es, in den Preußischen Staaten, den Gerichtsstand des Vaters und wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts beurtheilt.

Artikel 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 15.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegbefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften, die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, so weit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Artikel 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den

den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Artikel 18.

Ausnahmsweise können jedoch:

1) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,
2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprozessen und in allen Rechts-Streitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Artikel 19.

Allgemeines Konkursgericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9., 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßkurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs- oder Liquidations-Prozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in soweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der

der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Konkursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptkonkursmasse abgeliefert.

4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Artikel 21.

In so weit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staats bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Artikel 20. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33.); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und

und ausländischen Gläubigern, rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 22.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Artikel 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Artikel 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder
3) der Grundbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört;
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes für den Vasallen, sowie in allen Sachen, welche das Lehnsverhältniß betreffen, die gesammte Hand an einem solchen Gute für die Mitbelehnten, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Artikel 25.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Artikel 26.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts, und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch

Doch kann dies (zu 1. und 2.) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können

3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1. 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Nicht minder steht jedem Miterben zu, die Klage auf Theilung der zum Nachlasse gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande der letztern (Art. 22.) anzubringen.

Artikel 27.

Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf die eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichem Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage in soweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an dem in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjekten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrestes giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung.

Artikel 28.

Gerichtsstand d. Kontrakts.

Der Gerichtsstand des Kontrakts, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontrakts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Artikel 29.

Die Klausel in einem Wechselbriefe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Artikel 30.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert

fordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 31.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal oder akzessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 32.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 33.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahme bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Bei der Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen der kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Offizianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem speziellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denunzianten-Antheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Ar-

Artikel 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtels sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 45. zu ersetzen.

Artikel 37.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell vom 11. Mai 1833.

Artikel 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, so weit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 39.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet

tet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 40.

Auslieferung d. Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 41.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 42.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Artikel 43.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Zivil- und Kriminalsachen.

Artikel 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staats nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des jenseitigen Prozeßgerichts das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gericht einzuleiten, und dem auswärtigen Rechts-

Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amts wegen zu bestellen.

Artikel 45.

In allen Zivil- und Kriminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Kopialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Artikel 46.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 47.

Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Zivil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 48.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußischen Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages mit der Beurtheilung der politischen Heimat in keiner Verbindung.

Artikel 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre, vom 1. Januar 1846. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 25. November 1845.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. von Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie zu Greiz vom 10. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Dezember 1845.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Canitz.

(Nr. 2660.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. November 1845., das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797. betreffend.

Da die Bestimmungen des Trauerreglements vom 7. Oktober 1797. über die Privat- und Familientrauer nicht ferner für ein Bedürfniß anzusehen sind, diese vielmehr mit Rücksicht auf das Herkommen dem Gefühl der Betheiligten überlassen werden kann; die Anordnungen wegen der Hoftrauer aber nach den Umständen jedes einzelnen Falls dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten bleiben müssen, so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. d. M. die Bestimmungen des erwähnten Reglements in Ansehung der Hoftrauer, sowie der Privat- und Familientrauer, hierdurch außer Kraft setzen; dagegen verbleibt es in Ansehung der Landestrauer bei den hierüber im §. I. jenes Reglements gegebenen Vorschriften. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. November 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2661.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Dezember 1845., betreffend die Eidesleistungen fürstlicher Personen in Prozessen und Untersuchungssachen in Neuvorpommern und im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Auf Ihren Bericht vom 27. Oktober d. J. bestimme Ich hierdurch, daß in Neuvorpommern und Rügen bei Abnahme eines Eides, welchen eine Person fürstlichen Standes als Partei oder Zeuge in einem Zivilprozesse oder in einer Untersuchungssache zu leisten hat, nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 1. und §. 315., und der Kriminalordnung §. 335. Nr. 1., ingleichem im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wo durch die Erlasse vom 11. Oktober 1831. und 8. September 1832. die Kriminalordnung und der, von den fiskalischen Untersuchungen handelnde zweite Abschnitt des Tit. 35. Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung bereits eingeführt sind, auch in Zivilprozessen bei Abnahme eines, von einer Person fürstlichen Standes zu leistenden Eides nach den oben angeführten Vorschriften der

Allg.

Allg. Gerichtsordnung verfahren werden soll. — In den Bestimmungen des Erlasses vom 3. Januar d. J. wegen der von den Häuptern vormals reichsständischer Familien in Prozessen zu leistenden Eide wird durch den gegenwärtigen Erlaß, welcher mit den, in demselben in Bezug genommenen Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung und der Kriminalordnung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, nichts geändert.

Charlottenburg, den 5. Dezember 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Uhden.

Auszug
aus der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Titel 10.

§. 203. Nr. 1. Wenn Personen fürstlichen Standes den (Zeugen-) Eid leisten sollen, so wird die im Vernehmungsprotokolle zu verzeichnende Eidesformel denenselben von dem Kommissarius vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

§. 315. Der Schwörende muß den Eid mit nachgesprochenen Worten, und in der nach dem Gerichtsgebrauche üblichen Stellung ableisten. Nur allein bei fürstlichen Personen, bei Mennoniten und anderen Religionsverwandten, welche unter der ausdrücklichen Erlaubniß, keinen körperlichen Eid leisten zu dürfen, im Staate aufgenommen sind, ingleichem wegen der Tauben und Stummen, finden die Vorschriften §. 203. Nr. 1. 5. und 6. und §. 227. Nr. 3. auch bei solchen Eidesleistungen Statt.

Auszug
aus der Kriminalordnung.

§. 335. Nr. 1. Wenn Personen fürstlichen Standes den (Zeugen-) Eid leisten sollen, so wird die im Vernehmungsprotokoll zu verzeichnende Eidesformel denselben vom Inquirenten oder dem zu ihrer Vernehmung ernannten Kommissarius vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

(Nr. 2662.) Verordnung, betreffend die Publikation der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832. für die Provinzen Preußen und Posen. Vom 5. Dezember 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Verordnen hierdurch zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Theilen Unserer Monarchie: daß die von der Deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 5. Juli 1832. gefaßten, für Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile durch das Patent vom 25. September desselben Jahres (Ge-

(Gesetzsammlung Seite 216.) publizirten Beschlüsse fortan auch in Unseren Provinzen Preußen und Posen Gesetzeskraft haben sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. Dezember 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

(Nr. 2663.) Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 23. Juli d. J., die Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825. hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg betreffend, auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormals zu dem genannten Königreiche gehört haben. Vom 11. Dezember 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen einmüthig darauf angetragen haben, die zunächst nur für die vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theile des Herzogthums Magdeburg bestimmte und für diese Landestheile publizirte Verordnung vom 23. Juli d. J. wegen Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825. hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen, auf die übrigen vormals Westphälisch gewesenen Theile der Provinz Sachsen auszudehnen, das Bedürfniß hierzu sich auch bei den dieserhalb veranlaßten Ermittelungen herausgestellt hat, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß die gedachte Verordnung vom 23. Juli d. J. auch in den zuletzt erwähnten Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, in deren Hinsicht es bei der besonderen Verordnung vom 23. Juli d. J. sein Bewenden behält, Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.
